

Merkblatt für Hersteller

zum Inverkehrbringen von Messgeräten
nach dem Gesetz über das Mess- und Eichwesen
(Eichgesetz)

Merkblatt für Hersteller

Inhaltsverzeichnis

Abschnitte	Ausgabe
<p>Kapitel 1 bis 3</p> <p>1 Eichpflicht</p> <p>2 Eichfähigkeit und Konformitätserklärung</p> <p> 2.1 Grundsätzliches</p> <p> 2.2 Bauartzulassung zur innerstaatlichen Eichung, allgemeine Zulassung</p> <p> 2.3 EWG-Bauartzulassung zur EWG-Ersteichung, allgemeine Zulassung</p> <p> 2.4 EG-Bauartzulassung und EG-Eichung nach Richtlinie 2009/23/EG</p> <p> 2.5 Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 2004/22/EG</p> <p> 2.5.1 EG-Baumusterprüfung (Anhang B)</p> <p> 2.5.2 EG-Entwurfsprüfung</p> <p> 2.5.3 Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage von Qualitätsmanagementsystemen (Anhänge D, E, H1)</p> <p> 2.5.4 Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Prüfung der Produkte (Anhang F)</p> <p> 2.5.5 Konformitätserklärung auf der Grundlage einer Einzelprüfung (Anhang G)</p> <p>3 Zuständigkeiten</p> <p> 3.1 Bauartzulassungen</p> <p> 3.2 Konformitätsbewertungsverfahren der Richtlinie 2009/23/EG</p> <p> 3.3 Konformitätsbewertungsverfahren der Richtlinie 2004/22/EG</p> <p> 3.4 PTB-Zertifikate</p> <p> 3.5 Eichung</p>	<p>Juni 2011</p>
<p>Anhang A: Bauartzulassung / Baumuster- / Entwurfsprüfung</p> <p>A1 Antragstellung</p> <p> A1.1 Formloser Antrag</p> <p> A1.2 Unterlagen zum Antrag</p> <p> A1.3 Antragsbestätigung</p> <p>A2 Prüfung des Baumusters bzw. Entwurfs und Erteilung des Zertifikats</p> <p> A2.1 Allgemeines</p> <p> A2.2 Bearbeitungszeit</p> <p> A2.3 Prüfkriterien</p> <p> A2.4 Anerkennung von Prüfergebnissen</p> <p> A2.5 Innerstaatliche Bauartzulassung</p> <p> A2.5.1 Anforderungen</p> <p> A2.5.2 Zertifikat</p> <p> A2.5.3 Verwahrung und Hinterlegung</p> <p> A2.6 EWG-Bauartzulassung</p> <p> A2.6.1 Anforderungen</p> <p> A2.6.2 Zertifikat</p> <p> A2.6.3 Verwahrung und Hinterlegung</p> <p> A2.7 EG-Bauartzulassung, EG-Baumuster- und EG-Entwurfsprüfung</p> <p> A2.7.1 Anforderungen</p> <p> A2.7.2 Zertifikat EG-Bauartzulassung (NAWI-Richtlinie)</p> <p> A2.7.3 Zertifikat EG-Baumuster-/ bzw. EG-Entwurfsprüfbescheinigung (MID)</p> <p> A2.7.4 Grundlage der Erteilung</p> <p>A3 Änderungen erteilter Zertifikate</p> <p>A4 Übertragung des Zertifikats</p> <p>A5 Rücknahme und Widerruf</p> <p>A6 Kosten</p> <p>A7 Bekanntmachung</p> <p>A8 Anerkennung ausländischer Bauartzulassungen</p>	<p>Juli 2010</p>

Abschnitte	Ausgabe
Anhang B: QM-Anerkennung B1 Antragstellung B1.1 Antragsformular B1.2 Unterlagen zum Antrag B1.3 Antragsbestätigung B2 QM-Bewertung und Erteilung des Zertifikats B2.1 Allgemeines B2.2 Bearbeitungszeit B2.3 Zertifikat B2.4 Re-Anerkennung B3 Änderung erteilter Zertifikate B4 Aussetzung, Einschränkung, Zurückziehung B5 Kosten B6 Bekanntmachung	Juli 2010
Anhang C: Eichpflichtige Messgeräte nach der Eichordnung und die zuständigen Ansprechpartner der PTB	Oktober 2011

Informationen der PTB zum gesetzlichen Messwesen unter „<http://www.ptb.de>“

- Allgemeine Informationen in der Rubrik „Themenrundgänge“, „Im Dienst der Öffentlichkeit“.
- Vorschriften und Regelungen in der Rubrik „Publikationen“ „Publikationen des gesetzlichen Messwesens“.
- Gerätespezifische Informationen und Merkblätter in der Rubrik „Dienstleistungen“, „Prüfen und Zertifizieren“, „Zertifikate nach dem Eichgesetz“ oder „Zertifizierungsstelle“

Änderungen seit der Ausgabe Mai 2008

Ausgabe	Abschnitte	Bemerkungen
Juli 2008	Merkblatt, Anhang A, B	Verweise auf das EichG in Fußnote 1 des Merkblattes und den Anhängen A und B angepasst.
Februar 2009	Merkblatt, Anhang A	Inhaltsverzeichnis, Nr. A.4 geändert („Vervielfachung“)
März 2009	Anhang C	Änderungen der Fachbereiche zu EO 16, EO 18-8
April 2009	Merkblatt, Anhang C	Verweise auf EO angepasst (Merkblatt-Fußnote 2, Anhang C).
August 2009	Merkblatt, Anhang A	Verweise auf ersetzte 90/384/EWG und 71/316/EWG angepasst (Richtlinien 2009/23/EG und 2009/34/EG).
Mai 2010	Anhang C	Ansprechpartner aktualisiert (EO 9, 10, 11, 18, 21, 22, 23)
Juli 2010	Merkblatt, Anhang A, B	Verweise auf VO in 3.2 und 3.3 angepasst. Anhang A in A5 und A6 zur Klarstellung ergänzt. Erweiterte Benennung in Anhang B ergänzt.
Juni 2011	Merkblatt, Anhang C	Verweise auf Vorschriften angepasst (S. 3, 6 und Anhang C).
Oktober 2011	Anhang C	Änderungen der Fachbereiche zu EO 22

Herausgegeben von:

Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
 AG Q.31 – Gesetzliches Messwesen
 Bundesallee 100
 38116 Braunschweig

Telefon: 05 31 592 8310
 Telefax: 05 31 592 69 8310
 E-Mail: christian.mengersen@ptb.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Merkblatt informieren wir Sie als Hersteller über die erforderlichen Zertifikate für Messgeräte, die dem Eichgesetz¹ und der Eichordnung (EO)² einschließlich der in die EO übernommenen EG-Richtlinien unterliegen. Beide Vorschriften gehören zum Ordnungsrecht der Wirtschaft und sollen den Verbraucher vor falschen Messergebnissen schützen und die Messsicherheit von Messgeräten gewährleisten, die im geschäftlichen und amtlichen Verkehr, im Gesundheitsschutz und im Arbeits- und Umweltschutz verwendet werden. Bei diesen Anwendungen ist es grundsätzlich erforderlich, geeichte Messgeräte zu verwenden, sofern dies zur Gewährleistung der Messsicherheit erforderlich ist.

Hersteller im Sinne des Eichgesetzes ist derjenige, der Messgeräte unter seinem eigenen Namen in den Verkehr bringt oder für eigene Zwecke in Betrieb nimmt und die Verantwortung für die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften übernimmt.

Bei Fragen zu einer bestimmten Messgeräteart wenden Sie sich bitte direkt an die im Anhang C genannten Ansprechpartner.

1 Eichpflicht

Die Pflicht zur Verwendung geeichter Messgeräte (Eichpflicht) ergibt sich aus Eichgesetz und Eichordnung. Für die in diesen Vorschriften genannten Verwendungszwecke sind die Messgrößen grundsätzlich mit geeichten Messgeräten zu bestimmen.

Eichpflichtige Messgeräte müssen eichfähig sein und nach den Vorschriften der Eichordnung (EO) geprüft und gestempelt werden (Eichung). Durch die Umsetzung harmonisierter europäischer Richtlinien sind weitere Verfahren für die Inbetriebnahme eichpflichtiger Messgeräte in das Eichrecht übernommen worden.

Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten sind den Messgeräten gleichgestellt. Die Eichpflicht erstreckt sich auch auf Zusatzeinrichtungen, die der Ermittlung, Darstellung, Weitergabe oder Weiterverarbeitung von Messergebnissen dienen.

2 Eichfähigkeit und Konformitätserklärung

2.1 Grundsätzliches

Die im Eichrecht geregelten Messgeräte sollen hinsichtlich ihrer Messsicherheit der Eichordnung und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. In der Eichordnung sind die grundlegenden Anforderungen festgelegt, die eichpflichtige Messgeräte erfüllen müssen. Die Eichung ist eine gesetzliche Maßnahme, die die Messsicherheit dieser Messgeräte garantieren soll.

Ein Messgerät kann zur Eichung angenommen werden, wenn es eichfähig ist bzw. seine Konformität (mit einer EG-Richtlinie) erklärt wurde. In der Eichordnung sind messgerätespezifisch folgende Verfahren festgelegt:

1. Bauartzulassung (bzw. allgemeine Zulassung) zur innerstaatlichen Eichung

Für z.B. Messkluppen, Rundholzmessanlagen, Füllstandsmessgeräte, Transport-Messbehälter, Brennwertmessgeräte, Feuchtebestimmer, Elektrothermometer, Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte, Abgasmessgeräte (Dieselmotoren), Schallpegelmesser, Kältezähler, Strahlenschutzdosimeter

2. EWG-Bauartzulassung (bzw. allgemeine Zulassung) zur EWG-Ersteichung

Für Getreideprober, Alkoholometer, Reifenluftdruckmessgeräte, Gewichtstücke.

3. EG-Bauartzulassung und EG-Eichung nach Richtlinie 2009/23/EG

Für nichtselbsttätige Waagen.

¹ Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 23. März 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338).

² Eichordnung vom 12. August 1988, zuletzt geändert durch die Fünfte VO zur Änderung der Eichordnung vom 6. Juni 2011 (BGBl. I S. 1035).

4. Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 2004/22/EG

Für Wasserzähler, Gaszähler und Mengenumwerter, Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch, Wärmezähler, Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser, selbsttätige Waagen, Taxameter, Maßverkörperungen als Längenmaße und Ausschankmaße, Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen, Abgasanalysatoren (Fremdzündung).

Die ausführliche Zuordnung der Messgerätearten zu den Verfahren entnehmen Sie bitte dem Anhang C.

Während Messgeräte mit innerstaatlicher oder EWG-Bauartzulassung erst nach einer Ersteichung für eichpflichtige Zwecke verwendet werden dürfen, können die nach den Verfahren der Nr. 3 und 4 in Verkehr gebrachten Messgeräte sofort für eichpflichtige Zwecke verwendet werden. Sie gelten als erstgeeicht.

Für die Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren der Richtlinien 2009/23/EG und 2004/22/EG durch den Hersteller muss dieser eine benannte Stelle seiner Wahl beauftragen. Benannte Stellen und deren Aufgaben entnehmen Sie bitte dem EU-Portal im Internet „NANDO“.

2.2 Bauartzulassung zur innerstaatlichen Eichung, allgemeine Zulassung

Zulassung und Eichung ist das klassische Verfahren im Eichrecht. Die (innerstaatliche) Bauartzulassung ist die Zulassung von Messgerätebauarten zur innerstaatlichen Eichung und gilt nur in der Bundesrepublik Deutschland. In der EO ist festgelegt, ob aufgrund ihrer Konstruktion und Beschaffenheit die Messgeräte allgemein zur Eichung zugelassen sind oder ob deren Bauart von der PTB zur Eichung zuzulassen ist. Die Messgerätearten müssen die nur innerstaatlich geltenden Anforderungen erfüllen. Zugelassene Messgeräte sind eichfähig.

2.3 EWG-Bauartzulassung zur EWG-Ersteichung, allgemeine Zulassung

Die EWG-Bauartzulassung ist die Zulassung von Messgerätebauarten zur EWG-Ersteichung und gilt in allen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staaten). Sie wird auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie 2009/34/EG³ und einer EWG-Richtlinie nach optionaler Art⁴ (Einzelrichtlinie) erteilt, wenn die Bauart den Anforderungen der jeweiligen Einzelrichtlinie entspricht. Messgeräte einfacher Konstruktion können in dieser Richtlinie von der Bauartzulassung befreit sein und gelten als allgemein zugelassen. Die Einzelrichtlinien enthalten sämtliche Anforderungen an die entsprechenden Bauarten und sind vollständig in die EO übernommen worden. EWG-zugelassene Messgeräte sind eichfähig. Sie können auch eine innerstaatliche Ersteichung erhalten.

2.4 EG-Bauartzulassung und EG-Eichung nach Richtlinie 2009/23/EG⁵

Die EG-Bauartzulassung ist der Teil des Verfahrens nach Anhang II.1 der Richtlinie 2009/23/EG (NAWI-Richtlinie), bei dem eine benannte Stelle bescheinigt, dass die Bauart einer nichtselbsttätigen Waage den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht. Die EG-Bauartzulassung gilt in allen EWR-Staaten. Nichtselbsttätige Waagen müssen die grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der NAWI-Richtlinie erfüllen.

Bei der EG-Eichung wird die Konformität der einzelnen nichtselbsttätigen Waage mit der NAWI-Richtlinie und dem in der EG-Bauartzulassung⁶ beschriebenen Baumuster bewertet. Der Hersteller erklärt die Konformität entweder auf der Grundlage von Stückprüfungen jeder

³ Vor dem 18.05.2009 galt die Richtlinie 71/316/EWG.

⁴ Die vor 1989 verabschiedeten EWG-Richtlinien nach optionaler Art legen vollständige technische Anforderungen fest, wobei für dieselbe Messgeräteart zusätzlich abweichende nationale Anforderungen bestehen können.

⁵ In den seit 1989 nach dem „Neuen Ansatz“ erlassenen Richtlinien ist nur noch die vollständige Harmonisierung von grundlegenden Anforderungen vorgesehen, abweichende innerstaatliche Anforderungen dürfen für die den Richtlinien unterliegenden Messgerätearten nicht mehr festgelegt werden.

⁶ Nach Art. 8 Abs. 1a) der NAWI ist die EG-Bauartzulassung nicht erforderlich bei Waagen, die keine elektronische Einrichtung haben bzw. deren Auswägeeinrichtung keine Feder zum Ausgleich der aufgebrachten Last benutzen.

einzelnen Waage durch eine benannte Stelle nach Anhang II.3 oder seines Qualitätssicherungssystems für die Produktion der Waagen nach Anhang II.2, das von einer benannten Stelle anerkannt und überwacht ist. EG-geeichte Waagen gelten als erstgeeicht.

2.5 Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 2004/22/EG

Der Hersteller erklärt die Konformität seiner Geräte mit der Richtlinie 2004/22/EG (MID) im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens. Der Hersteller kann dabei zwischen den verschiedenen, in den jeweiligen gerätespezifischen Anhängen der MID festgelegten Verfahren auswählen. Die Konformitätsbewertungsverfahren bestehen aus Modulen oder Modulkombinationen, die die Bereiche der Fertigung und der Endkontrolle sowie auch der Entwicklung und Konstruktion der Messgeräte erfassen können. Sie erfordern die Einbeziehung einer benannten Stelle. Der Hersteller kann für jede Messgeräteart aus den vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren das für ihn günstigste auswählen.

(siehe MID-Gerätearten im Internet der PTB unter „Publikationen“ „Publikationen des gesetzlichen Messwesens“.)

Messgeräte, die das Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen haben und richtig gekennzeichnet sind, gelten als erstgeeicht.

2.5.1 EG-Baumusterprüfung (Anhang B)

Die EG-Baumusterprüfung (Anhang B) ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem eine benannte Stelle den technischen Entwurf eines Messgerätes bewertet und bescheinigt, dass die grundlegenden Anforderungen des Anhang I und des jeweiligen gerätespezifischen Anhangs der MID eingehalten sind. Die EG-Baumusterprüfbescheinigung gilt in allen EWR-Staaten.

Eine EG-Baumusterprüfung ist mit Verfahren nach Anhang F, D oder E zu kombinieren.

2.5.2 EG-Entwurfsprüfung

Die EG-Entwurfsprüfung ist Bestandteil des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Anhang H1, bei dem der Hersteller auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung die Konformität der Messgeräte mit der MID erklärt.

Die benannte Stelle, die zugleich die Anerkennung des umfassenden QM-Systems des Herstellers durchführt, bewertet, ob der Entwurf einer Messgerätebauart die für das Messgerät geltenden Bestimmungen der MID erfüllt. Die EG-Entwurfsprüfbescheinigung gilt in allen EWR-Staaten. Sie umfasst die durch das umfassende QM-System zu sichernden Messgerätearten.

2.5.3 Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage von Qualitätsmanagementsystemen (Anhänge D, E, H1)

Bei den Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang D, E bzw. H1 erklärt der Hersteller die Konformität der Messgeräte mit der Bauart auf der Grundlage der Qualitätssicherung. Hierzu muss er ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem unterhalten, das von einer benannten Stelle anerkannt ist und durch diese überwacht wird. Das Qualitätsmanagementsystem muss sich auf das Produkt (Anhang E), auf die Fertigung, Endabnahme und Prüfung der Messgeräte (Anhang D) oder auf den gesamten Fertigungsprozess einschließlich Entwicklung (Anhang H1) erstrecken.

Die benannte Stelle bewertet das Qualitätsmanagementsystem um festzustellen, ob es die Übereinstimmung der Messgeräte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung bzw. bei Anhang H1 in der EG-Entwurfsprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den entsprechenden Anforderungen der Richtlinie gewährleistet. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller ein Zertifikat über die QM-Anerkennung aus.

Bei den Verfahren nach Anhang D1 oder E1 entfällt die Kombination mit der Baumusterprüfung (Anhang B) und nach Anhang H mit der Entwurfsprüfung des Anhangs H1; die Verfahren sind ansonsten analog zu denen der Anhänge D, E und H1.

2.5.4 Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Prüfung der Produkte (Anhang F)

Beim Verfahren nach Anhang F erklärt der Hersteller die Konformität der Messgeräte mit der Bauart auf der Grundlage von Stückprüfungen der Messgeräte, die eine benannte Stelle durchführt oder durchführen lässt. Die Prüfungen können an jedem Messgerät oder durch statistische Prüfungen erfolgen. Dieses Verfahren entspricht im Wesentlichen der bisherigen Ersteichung.

Beim Verfahren nach Anhang F1 entfällt die Kombination mit der Baumusterprüfung (Anhang B). Dieses Verfahren ist vergleichbar der bisherigen Ersteichung von allgemein zugelassenen Messgerätearten.

2.5.5 Konformitätserklärung auf der Grundlage einer Einzelprüfung (Anhang G)

Beim Verfahren nach Anhang G erklärt der Hersteller die Konformität des Messgerätes mit der MID auf der Grundlage einer Einzelprüfung des Messgerätes, die eine benannte Stelle durchführt oder durchführen lässt. Anstelle einer Baumusterprüfung stellt der Hersteller der benannten Stelle die technischen Unterlagen zur Messgeräteart zur Verfügung.

3 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Eichgesetz und der Eichordnung.

3.1 Bauartzulassungen

Die PTB ist zuständige Stelle und Ansprechpartner für nationale Bauartzulassungen für Messgeräte und für eichpflichtige Zusatzeinrichtungen sowie für Bauartzulassungen entsprechend einer EWG-Richtlinie.

Anträge auf Bauartzulassung sind an den zuständigen Zertifizierer zu stellen. Weitere Informationen zur Antragstellung entnehmen Sie den Anhängen A bzw. B, die zuständigen Zertifizierer der PTB dem Anhang C dieses Merkblattes.

Für diese amtlichen Tätigkeiten erhebt die PTB Gebühren nach der Zulassungskostenverordnung⁷ entsprechend dem entstandenen Aufwand.

3.2 Konformitätsbewertungsverfahren der Richtlinie 2009/23/EG

Die PTB ist benannte Stelle für die EG-Bauartzulassung nach Anhang II.1 für nichtselbsttätige Waagen (siehe Nr. 2.4). Außerdem stellt sie Prüfscheine für Module und Zusatzeinrichtungen von Waagen aus. Diese Leistungen werden nach der Zulassungskostenverordnung entsprechend dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

Benannte Stellen für die Anhänge II.2 und II.3 der NAWI-Richtlinie (siehe Nr. 2.4) sind unter anderem die Eichbehörden der Bundesländer.

3.3 Konformitätsbewertungsverfahren der Richtlinie 2004/22/EG

Die PTB ist bei allen Messgeräten der MID benannte Stelle für die Konformitätsbewertungsverfahren nach den Anhängen B, D, D1, E, E1, H und H1 (siehe Nr. 2.5.1, 2.5.2 und 2.5.3). Diese Leistungen werden nach der Kostenverordnung⁸ für Nutzleistungen entsprechend dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

Weitere benannte Stellen, auch für die nicht von der PTB angebotenen Konformitätsbewertungsverfahren, finden Sie in der „NANDO - Datenbank“.

⁷ Kostenverordnung für die Zulassung von Messgeräten zur Eichung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2471), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1430).

⁸ Kostenverordnung für Nutzleistungen der PTB vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S.3542).

3.4 PTB-Zertifikate

Zusammengefasst aus den Nummern 3.1 bis 3.3 erteilt die PTB auf Antrag folgende Zertifikate nach dem Eichgesetz:

1. Innerstaatliche Bauartzulassung (siehe Nr. 2.2)
2. EWG-Bauartzulassung (siehe Nr. 2.3)
3. EG-Bauartzulassung (NAWI-Richtlinie) (siehe Nr. 2.4)
4. EG-Baumusterprüfbescheinigung (MID) (siehe Nr. 2.5.1)
5. EG-Entwurfsprüfbescheinigungen (MID) (siehe Nr. 2.5.2)
6. Anerkennungen von Qualitätsmanagementsystemen nach Anhang D und H1 (MID) (siehe Nr. 2.5.3) .

Die PTB arbeitet eng mit den Zulassungsbehörden der Mitgliedstaaten und der anderen Vertragsstaaten des EWR sowie den anderen benannten Stellen zusammen und ist durch ihre Mitarbeiter/innen an der Erarbeitung internationaler Rechtsvorschriften und Normen maßgeblich beteiligt.

3.5 Eichung

Die Eichbehörden sind die von den Landesregierungen der 16 Bundesländer bestimmten zuständigen Behörden für die nationale und die EWG-Ersteichung der eichpflichtigen Messgeräte. Die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme wird überwiegend von staatlich anerkannten Prüfstellen durchgeführt. Weitere Informationen finden Sie unter www.eichamt.de.